

30/SN-404/ME

IV 13



Sozialistische Jugend Österreich



Neustiftgasse 3
1070 Wien

fon: 01 - 523 41 23-0

fax: 01 - 523 41 23-85

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Eing. am 12. Nov. 1999

Zl. 43 1361/58 Beilg.

Wien, 12.11.1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ersuchen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie nimmt die Sozialistische Jugend Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) gerne wie folgt Stellung:

Die Sozialistische Jugend Österreich begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und die Interessenvertretung der Jugend, auf eine gesetzliche Basis zu stellen.

Die außerschulische Jugenderziehung, und damit auch die Arbeit der verbandlichen Jugendorganisationen ist von großer sozialpolitischer Bedeutung. Auf Grund dieser Bedeutung und durch einen eklatanten Mangel einer vorangegangenen ausführlichen Diskussion auf breiter Basis kann die Sozialistische Jugend Österreich diesem Entwurf in keiner Weise nähertreten. Diese Ablehnung begründet sich wie folgt:

Im Laufe der Behandlung des Dritten Berichtes zur Lage der Jugend in Österreich, durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, der in der 176. Sitzung des Nationalrates der XX. Gesetzperiode zur Kenntnis genommen wurde, erstellte der Familienausschuß, nach kurzen Beratungen in einen Unterausschuß, zwei Entschließungsanträge, welche vom Nationalrat angenommen wurden.

Diese Entschließungsanträge beinhalten zwei Aufträge, zum einen in der Entschließung E192-NR/XXGP Maßnahmen und Zielsetzungen für einen Entwurf eines Bundesjugendförderungsgesetzes, in dessen Rahmen die künftige Förderung und Vertretung der offenen und verbandlichen Jugendarbeit erfolgen soll, sowie zum andern in der Entschließung E194-NR/XXGP die Aufforderung, einen solchen Entwurf auf Grundlage der Autonomie von Jugendorganisationen mit starkem

Augenmerk auf die Prinzipien der Offenheit und Flexibilität der Jugendarbeit in Österreich vorzulegen.

Zur Zeit erfolgt die Förderung der außerschulischen Jugendernziehung über zwei Wege. Einerseits erfolgt die Förderung des Österreichischen Bundesjugendringes als Dachorganisation und dessen Mitgliedsorganisationen sowie die des Österreichischen Jugendherbergwerkes und des Österreichischen Jugendherbergverbandes gemäß den Sonderrichtlinien für die Förderung im Rahmen des Bundesjugendplanes. Andererseits die sogenannte Freie Förderung gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.

Dies bedeutet also, daß ein Dachverband mit samt seinen Mitgliedern eine Umstrukturierung seiner bzw. ihrer bisherigen Förderungen erfahren sollte. Genauso soll nach dem vorliegenden Entwurf eine Umstrukturierung der bisherigen Förderungsgrundlagen der sogenannten freien Förderung erfolgen. Dazu wäre wohl oder übel die Einbeziehung aller Betroffenen vonnöten gewesen um eine möglichst breite Diskussionbasis zu erreichen.

Gegenüber dem vorliegenden Entwurf und seiner Entstehung, treten mehr als schwerwiegende Bedenken dahingehend auf, daß weder die Entschließung E192-NR/XXGP noch die Entschließung E194-NR/XXGP inhaltlich eingeflossen geschweige denn umgesetzt wurden. Dieses Ignorieren der Entschließungen und der Mangel an Einbeziehung der Betroffenen konnte nur zur Ablehnung des vorliegenden Entwurfes eines Bundes-Jugend-Förderungsgesetz durch die Sozialistische Jugend Österreich führen.

So findet sich beispielsweise in der Entschließung E 192-NR/XX, welche vom Plenum des Nationalrates am 18.06.1999 beschlossen wurde, das „Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und parlamentarischen Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates in den Verbandsrichtlinien und täglicher Aktivität des Verbandes“ als Voraussetzung für eine Förderung einer Jugendorganisation wieder. Im Entwurf wurde eine beschämende und inakzeptable Formulierung (nicht zuwiderlaufen) gewählt.

Wie das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Bindung von Mitteln an für zwei Jahre willkürlich vorgegebenen Schwerpunktthemen mit der Entschließung E 194-NR/XXGP, welche vom Plenum des Nationalrates am 18.06.1999 beschlossen wurde, und der darin formulierten Autonomie von verbandlichen Jugendorganisationen und dem Prinzip der Offenheit und Flexibilität der Jugendarbeit in Einklang gebracht sehen will, entzieht sich der Kenntnis der Sozialistischen Jugend Österreich, da dies unserer Ansicht im klaren Widerspruch steht.

Weiters läßt der Entwurf betreffend der vorgesehenen Bundes-Jugendvertretung den bereits durch die Verordnung BGBl II Nr.244/1999 eingesetzten Jugendbeirates beim Bundeskanzleramt völlig außer acht, was zu Doppelgleisigkeiten führen würde.

Der im Entwurf gezeichnete Weg für eine mögliche Durchsetzung eines Rechtsanspruches auf eine mögliche Bestätigung hinsichtlich der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach Auffassung der Sozialistischen Jugend Österreich im klaren Widerspruch zu dem verfassungsprägendem Prinzip der Gewaltentrennung und daher inakzeptabel.

Im Bezug auf die einzelnen Bestimmungen werden folgende Einwände erhoben:

Zu § 1 bis 3 des Entwurfes:

Die Tätigkeiten, welche in der Entschließung E 192-NR/XX.GP unter dem Punkt 4 angeführt sind, finden im Entwurf keine Entsprechung. Es wird aber als notwendig erachtet, daß diese Tätigkeiten eine Auflistung erfahren; diese Form des Entwurfes wird von der Sozialistischen Jugend aufgrund nicht vorhandener Übereinstimmung mit der oben angeführten Entschließung abgelehnt.

Zu § 4 des Entwurfes:

Warum Träger nach Ziffer 1 bis 3 andere Voraussetzungen erfüllen müssen als nach Ziffer 4 ist der Sozialistischen Jugend Österreich unklar. Die verwendete Formulierung des Entwurfes erweckt den Eindruck, daß die Träger nach Ziffer 1 und 2 keine weiteren Voraussetzungen erfüllen müßten, Gegenteiliges geht nur aus den Erläuterungen hervor.

Weiters besteht grundsätzlich die Notwendigkeit einer Legaldefinition der Begriffe Jugendorganisationen, Jugendinitiative, Einrichtung der offenen Jugendarbeit und Jugendgruppe, welche eine einheitliche Verwendung innerhalb des Gesetzes im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Rechtsanwendung ermöglicht.

Inakzeptabel ist für die Sozialistische Jugend Österreich besonders, daß auf die in der Entschließung E 192-NR/XXGP als Fördervoraussetzungen, nämlich dem Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich und zu den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und parlamentarischen Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates in den Verbandsrichtlinien und täglicher Aktivität des Verbandes, nicht Bedacht genommen wurden. Die Formulierung im Entwurf (nicht zuwiderlaufen) ist in Zeiten wie diesen beschämend und unzureichend.

Weiters dürfen Jugendorganisationen welche Frauen von Gremien und Mitgliedschaft ausschließen, ob direkt oder indirekt darf dabei keine Rolle spielen, keine Trägerschaft erlangen, dies wäre bei den Voraussetzungen für die Geltung als Träger der außerschulischen Jugendbildung festzuhalten.

Auf Grund der Unklarheiten, der Mängel und vorallem dem klaren Widerspruch zur Entschließung E 192-NR/XXGP ist dieser §4 in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Zu § 5 des Entwurfes:

Die Dachverbände und Jugendorganisationen, welche in Absatz 1 und 2 genannt sind, beziehen sich offensichtlich auf jene die in §4 Absatz 1 und 2 genannt sind, es wäre aber eine Verweisung vonnöten, da keine sprachliche Zuordnung erfolgte. Weiters wäre eine Klarstellung erforderlich wer über 2000 Mitglieder verfügen muß, um die Voraussetzung auf Anerkennung zu finden.

Im Absatz 1 Ziffer 1 wird als Voraussetzung eines Dachverbandes die Vertretung in mindestens 5 Bundesländer gefordert. Dies würde aber der grundlegenden zentralen Funktion eines Dachverbandes zuwiderlaufen. Deshalb müßte in den Erläuterungen konkretisiert werden, daß in den Bundesländern die Vertretung des Dachverbandes durch die Mitgliedsorganisationen entsprochen wird.

Die Sozialistische Jugend Österreich lehnt aber die im Entwurf angeführten Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugenderziehung ab, da diese Anforderungen beinhalten, die nicht mit der EntschlieÙung E192-NR/XX GP übereinstimmen.

Betreffend dem Absatz 3 sollten auch Jugendorganisationen anerkannter ethnischer Minderheiten von einer Erfüllung jener Kriterien, welche quantitativen Inhalts sind, ausgenommen werden.

Die Absätze 4 bis 6 werden abgelehnt, da diese in der Form des Entwurfes der Gewaltentrennung widersprechen. Sollte ein derartiges Verfahren trotzdem eine Regelung erfahren, dann müßte bei der Neukonstituierung von Jugendorganisationen und deren Dachverbänden im Sinne des §5 ein Verwaltungsverfahren die Grundlage des Anerkennungsverfahrens sein. Da der gerichtliche Weg, welcher im Entwurf enthalten, ist zur Durchsetzung des Rechtsanspruches auf Ausfolgung der Bestätigung, nicht dem die Verfassung prägenden Prinzip der Gewaltentrennung entspricht.

Zu § 6 des Entwurfes:

Hierzu merkt die Sozialistische Jugend Österreich an, daß der Anspruch auf Strukturförderung nicht durch eine „Kann Bestimmung“ getroffen werden darf, sondern daß es vielmehr einen durchsetzbaren Anspruch für anerkannte Träger nach §5 Absatz 1 und 2 geben muß. Weiters muß auch eine Regelung der Höhe des durchsetzbaren Anspruches der Strukturförderung getroffen werden, auf die scheinbar in diesem Entwurf vergessen wurde.

Zu § 7 des Entwurfes:

Zu der in Absatz 2 des Entwurfes angeführten Widmung von Mittel für Schwerpunktthemen ergeben sich die Fragen, wer diese Themen festlegt und welcher Teil der Mittel dadurch gebunden werden soll. Dies bedeutet auf jeden Fall einen klaren Eingriff in die Autonomie der Jugendorganisationen und steht im klaren Widerspruch zur EntschlieÙung E 194-NR/XXGP weiters ist dies auch aus demokratiepolitischen Gründen abzulehnen.

Weiters ist insbesondere die getroffene Formulierung der öffentlichen Kundmachung, nämlich jene der „geeigneten Weise“, zu unklar. Hiermit ist die Erreichung der

betroffenen Jugendorganisationen nicht gesichert, deshalb lehnt die Sozialistische Jugend Österreich diese Formulierung ab.

Zu § 8 des Entwurfes:

Die Ziffer 1,2,3, und 4 betreffend muß es zu einer Präzision kommen welche Organisationen diese Förderungsmittel beanspruchen können, da es aus dem vorliegenden Entwurf nicht zu entnehmen ist, ob dies nur Organisationen nach dem § 4 sein können, oder ob jegliche Jugendorganisationsform bis hin zu einer Privatperson sein kann.

Die Sozialistische Jugend Österreich könnte sich eine Ziffer 5 vorstellen, welche mit den obengenannten Vorbedingungen die Förderung von Mädchen und jungen Frauen zum Ziel hat.

Zu den §6 bis §8 des Entwurfes:

Es ist nicht erkennbar, welchen Teil der Gesamtförderung die Verbandsförderung bzw. die Projektförderung ausmachen solle, oder ob es einen Aufteilungsschlüssel hierfür gibt.

Auch aus diesem Blickpunkt heraus sind die angeführten Regelungen abzulehnen.

Zu § 9 des Entwurfes:

Welche Begründung für weitere Rechtsträger besteht, denen die Wahrnehmung von Maßnahmen gemäß §8 Ziffer 3 und 4 übertragen werden können, ist für die Sozialistische Jugend nicht nachvollziehbar.

Weiters würden dadurch Mittel für den Träger und für Projekten abgezogen dadurch möglicherweise auf Kosten der anderen Jugendorganisationen, um damit einer willkürlichen Informationspolitik die Mittel zu beschaffen.

Da es für die Ausgabe zusätzlicher Budgetmittel oder eine Bindung von Mittel keinerlei sachliche Rechtfertigung gibt, wird diese Regelung abgelehnt.

Zu § 10 des Entwurfes:

Es ist mehr als fraglich ob durch diese Form der Verbürokratisierung der Richtlinien zur Förderung der Kritik des Rechnungshofes entsprochen wurde.

Weiters wäre das bereits Gesagte, die § 4 und 5 hinsichtlich der Träger bzw. jenes der § 6 bis 8 hinsichtlich der Projekt- und Verbandsförderung sowie die Förderung von Speziellen betreffend, ebenfalls noch zu berücksichtigen.

Aufgrund der Verbürokratisierung und der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Abwicklung lehnt die Sozialistische Jugend Österreich diese Regelung ab.

Zu § 12 des Entwurfes:

Die in diesem Entwurf geregelten Aufgaben der Bundesjugendvertretung decken sich mit jenen des bereits bestehenden Bundesjugendbeirat beim Bundeskanzleramt (per Verordnung BGBl IINr.244/1999). Mit Augenmerk auf die zur Zeit immer stark im Vordergrund stehende sparsame Verwendung von Budegtmitteln und einer Entbürokratisierung des Staates erachtet die Sozialistische Jugend Österreich es für nicht sinnvoll, eine solche Doppelgleisigkeit in diesem Entwurf niederzuschreiben.

Vielmehr wäre es richtig, den Bundesjugendbeirat beim Bundeskanzleramt bzw. die Verordnung BGBl II Nr.244/1999 auf eine gesetzliche Ebene zu heben.

Zu § 14 des Entwurfes:

Besonders wichtig ist jedoch, um die Weisungsungebundenheit und damit die Autonomie der Interessensvertretung der Jugend sicherzustellen, wird es unumgänglich sein, daß sich die Jugendvertretung aus Mitgliedern zusammensetzt die die jeweiligen Jugendorganisationen entsenden, also nicht wie im Entwurf vorgesehen (§ 14 Absatz 2) aus bestellten Mitglieder, des Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie besteht.

Die Berichterstattung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie (§14 Absatz 13), über die Tätigkeit der Bundes-Jugendvertretung, greift zu kurz da sie nicht das Parlament, sondern ausschließlich die Bundesregierung betrifft.

Die Sozialistische Jugend Österreich kann aus den angeführten Gründen den Bestimmungen des Entwurfes für eine Bundes – Jugendvertretung nicht zustimmen.

Abschließendes zum Gesamtentwurf:

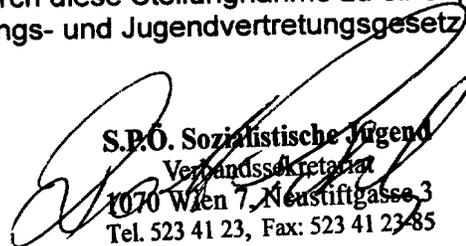
Die Kritikpunkte welche von der Sozialistischen Jugend Österreich die einzelnen Punkte betreffend angeführt wurden, ergänzen sich noch um weitere den Gesamtentwurf betreffend.

- 1) die getroffene Formulierung bezüglich bereitzustellender „Angebote“ (§3 des Entwurfes).
- 2) die getroffene Formulierung hinsichtlich Jugendorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsgesetz 1951, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist (§4 Absatz 3 des Entwurfes)
- 3) die getroffene Formulierung zur Fassbarkeit von aktiven Mitgliedern(§5 Absatz 1, Ziffer 1 –sowie- §5 Absatz 2, Ziffer 1 des Entwurfes)
- 4) die getroffene Formulierung betreffend der Gestaltung der „persönlichen Voraussetzungen“ für eine Organisation für das Erlangen einer Förderung (§10 Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3, Ziffer1sowie Absatz 7, Ziffer 1 des Entwurfes)
- 5) Durch den festgelegten halbjährlichen Wechsel des Vorsitzes in der Bundes – Jugendvertretung kommt es bei einer Anzahl von etwa 30 Mitglieder zu einer Wartezeit von 15 Jahren auf den Vorsitz für eine Jugendorganisation.

Aus diesen nur beispielhaft angeführten Kritikpunkten zum Gesamtentwurf und den Kritikpunkten zu den einzelnen Bestimmungen kann die Sozialistische Jugend Österreich diesem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendziehung und über die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung nicht zustimmen.

Die Sozialistische Jugend Österreich regt daher an, die bestehende Förderungspraxis berücksichtigend und auf die vom Parlament beschlossenen Entschlüsse bauend aber vorallem unter breitester Einbindung der betroffenen Jugendorganisationen und deren Dachverband, die Frage eines Jugendförderungs- und eines Jugendvertretungsgesetzes neu zu erarbeiten.

Mit der Hoffnung durch diese Stellungnahme zu einer positiven Entwicklung eines Jugendförderungs- und Jugendvertretungsgesetz beigetragen zu haben



S.P.O. Sozialistische Jugend
Verbandssekretariat
1070 Wien 7, Neustiftgasse 3
Tel. 523 41 23, Fax: 523 41 23 85

Robert Pichler
Verbandsvorsitzender